

übrigen Fahrgäste geschehen kann. Großes Reisegepäck darf aber nicht aufgenommen werden.

§ 14. Das Tabakrauchen im Innern des Omnibuswagens ist verboten und nur in den dazu etwa besonders bestimmten abgetrennten Rauch-Coupees gestattet.

§ 15. Jeder Omnibuswagen muß mit wenigstens zwei kräftigen und gesunden Pferden bespannt sein, mit welchen nicht länger als einen halben Tag hindurch gefahren werden darf. — Die Zeit der Umspannung wird den Unternehmern freigestellt.

§ 16. Kein Wagen darf in Gebrauch genommen werden, bevor er nicht von der Polizei-Direction besonders geprüft und den Erfordernissen des Verkehrs entsprechend gefunden worden ist.

§ 17. Sobald ein Wagen für unsicher oder für sonst unbrauchbar von der Polizei-Direction erklärt worden ist, darf derselbe nicht mehr oder wenigstens nicht früher wieder in Gebrauch genommen werden, bis derselbe von der Polizei-Direction wieder für tauglich befunden worden ist.

§ 18. Auf denjenigen Fahrstrecken, welche von mehreren Omnibuswagen befahren werden, muß jeder derselben mit der ihm von der Polizeibehörde zugetheilten Nummer versehen sein, welche zunächst an der hinteren Außenseite, sowie im Innern in der Mitte der Vorderwand anzubringen ist, stets bei Tag wie bei Abend deutlich zu sehen sein muß und nicht willkürlich verändert werden darf.

§ 19. Jeder Wagen muß eine Vorrichtung haben, durch die am Tage wie bei Abend das Zeichen gegeben werden kann, ob der Wagen vollständig besetzt ist oder noch Gäste aufnehmen kann. Am Tage ist dieses Zeichen durch Niederlegen resp. Aufrichten einer Fahne, am Abend aber durch eine Laterne mit weißem resp. rothem Lichte zu geben.

§ 20. Zur Abendzeit muß jeder Omnibuswagen vorn, im Innern und hinten mit einer Laterne versehen sein. (Vergl. jedoch Bekanntmachung v. 4. August 1875, oben sub 13.)

§ 21. Jeder Wagen muß in der Regel außer dem Kutscher einen Conducateur erhalten, welche beide in gleichmäßige Livrée gekleidet sein müssen. Der Unternehmer ist für die Instandhaltung dieser Livrée, zu welcher Rock, Hut resp. Livréemütze und Mantel gehören, verantwortlich. Ob bei kleineren Omnibusunternehmungen die Functionen des Conducateurs und Kutschers in einer Person vereinigt werden dürfen, hängt von der Entschliebung der K. Polizei-Direction ab.

§ 22. Als Kutscher und Conducateur dürfen nur solche Personen in Dienst genommen werden, welche das 20. Jahr zurückgelegt haben, weder criminell noch polizeilich bestraft und dem Trunke nicht ergeben sind. Außerdem muß der Kutscher auch gute Zeugnisse über seine Qualification dazu beibringen.

§ 23. Kutscher und Conducateur dürfen zum Dienst nicht früher verwendet werden, als bis dieselben von der K. Polizei-Direction dazu in Pflicht genommen worden sind, was mittels Handschlags an Eidesstatt und unter Verweisung auf dieses Regulativ und die dazu gehörigen Instructionen zu geschehen hat.

§ 24. Kutscher und Conducateur stehen zum Unternehmer der Omnibusfahrten im Dienstverhältnisse; auf sie laiden die Bestimmungen der Gesinde-

Ordnung vom 10. Januar 1835 ohne Ausnahme Anwendung.

§ 25. Hat sich ein Conducateur oder Kutscher eines Vergehens schuldig gemacht, was geeignet ist, ihm das Vertrauen des Publikums zu entziehen, so ist derselbe des Dienstes zu entlassen und jede darauf bezügliche Anordnung der Polizei-Direction sofort zu befolgen.

§ 26. Ueber sämtliche Wagen-Conducateurs und Kutscher müssen von dem Unternehmer genaue Register geführt werden, aus welchen ersichtlich ist, welcher Wagen jederzeit in der Fahrt gewesen und von welchem Conducateur und Kutscher derselbe geführt worden ist.

§ 27. Der Unternehmer muß für die Reinhaltung der Halteplätze Sorge tragen.

§ 28. Sobald eine zeitweilige Unterbrechung der regelmäßigen Fahrt stattfindet, ist solche zu gehöriger Zeit durch das Localblatt zu veröffentlichen.

§ 29. Zuwiderhandlungen oder Unterlassungen gegen dieses Regulativ, insbesondere auch Ueberschreitungen der Tage Seitens der Unternehmer werden mit Geldstrafe von 2 bis 50 Thlr. (6 bis 150 M.) oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haftstrafe geahndet.

§ 30. Außer der verwirkten Strafe wird dem Unternehmer die Concession entzogen, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren solche erteilt worden, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Unternehmers der Mangel der erforderlichen und bei Ertheilung der Concession vorausgesetzten Eigenschaften hervorgeht, insbesondere

1) wenn die Fahrpreise mit Vorwissen des Unternehmers ungeachtet wiederholter diesfalliger Strafen und Verwarnungen überschritten worden sind;

2) wenn aus dem ganzen Betriebe genügend zu ersehen ist, daß der Unternehmer eine ordnungsmäßige Controle über sein Fuhrwerk nicht führt, oder zu führen nicht im Stande ist;

3) wenn der Betrieb im Jahre wiederholt wochenlang gänzlich eingestellt worden ist, und die polizeilichen Zwangsmaßregeln erfolglos geblieben sind;

4) wenn wiederholter Verwarnungen und Strafen ungeachtet, nicht concessionirte Wagen zum Betriebe verwendet wurden;

5) wenn Hilfsvollstreckungen oder sonstige Zwangsmaßregeln gegen den Unternehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Omnibusbetriebe, die ihm der Behörde gegenüber obliegen, angewendet worden sind.

(Anmerkung. Die hiesigen Omnibus-Linien und Fahrpläne s. im V. Abschnitt, S. 117 fg. dieser Abth.)

27) Instruction für die Conducateurs und Kutscher der Omnibuswagen v. 15. Aug. 1861.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Conducateur und Kutscher müssen sich stets im nüchternen Zustande erhalten und sich gegen die Fahrgäste bescheiden und anständig betragen.

§ 2. Beide müssen im Dienste mit der ihnen zugetheilten Livrée fortwährend bekleidet sein und dieselbe in möglichst gutem Zustande erhalten.

§ 3. Beide dürfen sich vom Wagen nicht entfernen.